


Russisches Atomrecht


Dr. iur. A. I. Grischenko
Direktor des Instituts für Rechtsprobleme der
Elektrizitätswirtschaft und natürlicher Monopole

- 
- Als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Realisierung der Beschleunigungsprogramme auf dem Gebiet der Kernenergie ist die Entwicklung einer gesetzlichen Basis, die die Versorgungssicherheit garantiert und mit internationalen Normen sowie allgemeinen Grundsätzen, die in Industrieländern gelten, im Einklang steht.

Rechtsquellen des russischen Atomrechts

1. Die Verfassung der Russischen Föderation als fundamentale Quelle des russischen Atomrechts. Gemäß Punkt i) des Artikels 71 der Verfassung der Russischen Föderation zählen zur Zuständigkeit der Russischen Föderation: Kernenergie, Kernspaltung ...
2. Internationale Rechtsquellen – gemäß Art. 15 der Verfassung der Russischen Föderation von 1993 und gemäß Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1995 Nr. 1010 – FZ „Über die internationalen Verträge der Russischen Föderation“ bilden die allgemeinen Prinzipien und Normen des internationalen Rechts sowie internationale Verträge der Russischen Föderation einen Teil des Rechtssystems. Widersprechen die internationalen Verträge der Russischen Föderation dem Gesetz, so haben die internationalen Verträge Vorrang.

- 
- Das Föderale Gesetz vom 21. November 1995 Nr. 170-FG
„Über die Nutzung der Kernenergie“
 - Das Föderale Gesetz vom 30. März 1999 Nr. 52-FG
„Über die Hygieneanforderung“
 - Das Föderale Gesetz vom 9. Januar 1996 Nr. 3-FG
„Über die Strahlungssicherheit der Bevölkerung“
 - Das Föderale Gesetz vom 10. Januar 2002 Nr. 7-FG
„Über den Umweltschutz“
 - Das Föderale Gesetz vom 3. April 1996 Nr. 29-FG
„Über die Finanzierung besonders gefährlicher Strahlungs- und
Nuklearbetriebe und –objekte“

- 
1. Erlasse und Rechtsverordnungen des Präsidenten der Russischen Föderation (Art. 7 FG „Über die Nutzung der Kernenergie“)
 2. Rechtsverordnung der russischen Regierung (Art. 9 FG „Über die Nutzung der Kernenergie“)
 3. Normsetzende Rechtsverordnungen der Föderalen Exekutivorgane (Art. 10 FG „Über die Nutzung der Kernenergie“)
 4. Rechtsnormen und Grundsätze auf dem Gebiet der Nutzung der Kernenergie (Art. 6 FG „Über die Nutzung der Kernenergie“)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane im Bereich der Kernenergienutzung

Die staatliche Verwaltung im Bereich der Kernenergienutzung wird ausgeführt von:

- *Föderalen Exekutivorganen im Rahmen ihrer Befugnisse.* Die Befugnisse der Organe sind in der jeweiligen Satzung jedes Organs bestimmt. Ihr Kompetenzbereich muss nach ihrer Wesentlichkeit und Bindungswirkung im Bereich der Nutzung der Atomenergie differenziert werden.
- *Staatliche Körperschaft im Bereich der Kernenergienutzung «Rosatom»,* die für die Entwicklung, Herstellung und Entsorgung von Atomwaffen und militärischen Kernenergiekraftanlagen verbundene Tätigkeit zuständig ist sowie alle anderen Tätigkeiten die im Zusammenhang mit der friedlichen Kernenergienutzung stehen. Die staatliche Körperschaft „Rosatom“ agiert zum einen als Unternehmen, indem sie die Entwicklung von Kernkraftherzeugung und Unternehmen der Kernindustrie sicherstellt und zum anderen nimmt sie ihre vom Staat auferlegten Aufgaben wahr,



wie zum Beispiel:

- die Gewährleistung der Staatssicherheit und Nukleareindämmung,
- die Atomsicherheit und den Strahlenschutz sowie
- die Entwicklung der Grundlagenforschung und angewandter Forschung.
- Die Körperschaft „*Rosatom*“ ist befugt - im Namen der Russischen Föderation - die Erfüllung der internationalen Übereinkommen im Bereich der friedlichen Kernenergienutzung und die Einhaltung der Verpflichtungen zur Nichtverbreitung des Kernmaterials zu überwachen.

Rechtsnormen über die Standortwahl und die Errichtung der Kernenergieanlagen, Strahlungsquellen und Endlagerungsorten

Abhängig von der Bedeutung der Kernenergieobjekte, kann die Entscheidung über ihre Standortwahl und ihre Errichtung sowohl von der russischen Regierung und anderen Exekutivorganen der Föderationsmitglieder als auch von den zuständigen örtlichen Selbstverwaltungsorganen getroffen werden.

Die Kernenergieobjekte werden in drei Gruppen unterteilt:

- 1. Gruppe** – Kernenergieobjekte mit föderaler Bedeutung: solche Objekte wie nukleare Anlagen, Strahlungsquellen und Endlagerungsorte, die sich im föderalen Eigentum befinden oder föderale oder interregionale Bedeutung haben oder auf dem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Territorium platziert und errichtet (Geheimanlagen) werden.
- 2. Gruppe** – Kernenergieobjekte mit regionaler Bedeutung, zu denen solche Objekte wie regionale Endlagerungsorte und regionale Strahlungsquellen zählen.
- 3. Gruppe** – solche Kernenergieobjekte, wie Strahlungsquellen mit lokaler Bedeutung.








Die Entscheidungen über die Standortwahl und Errichtung von Kernenergieobjekten

Die Entscheidungen können getroffen werden:

1. Von der **russischen Regierung** bezüglich der Kernenergieobjekte mit föderaler Bedeutung, solche Objekte wie nukleare Anlagen, Strahlungsquellen und Endlagerungsorte, die sich im föderalen Eigentum befinden oder föderale oder interregionale Bedeutung haben oder auf dem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Territorium platziert und errichtet werden (Geheimanlagen). Die Entscheidung findet im Einvernehmen mit Organen der Föderationssubjekte, auf deren Territorium die Platzierung und Errichtung von Kernenergieobjekten durchgeführt werden, statt.
 2. Von den **Exekutivorganen der Föderationssubjekte** bezüglich der auf ihrem Territorium zu errichtenden Strahlungsquellen, radioaktiven Materialien und nicht radioaktiven Abfälle, die sich im Eigentum der Föderationssubjekte befinden.
 3. Von den **örtlichen Selbstverwaltungsorganen** bezüglich der auf ihrem Territorium zu errichtenden Strahlungsquellen, radioaktiven Materialien und nicht radioaktiven Abfälle, die sich im kommunalen Eigentum befinden.
- Das Entscheidungsverfahren über die Standortwahl und Errichtung von Kernenergieanlagen, Strahlungsquellen und Endlagerungsorten ist in der Rechtsverordnung der russischen Regierung vom 14. März 1997 Nr. 306 zur Realisierung des Artikels 28 des Föderalen Gesetzes "Über die Kernenergienutzung» geregelt. Die Entscheidung ergeht in Form einer Rechtsverordnung.
 - Die staatliche Körperschaft „Rosatom“ trägt mit dem Ministerium für Energie, dem Wirtschaftsministerium und mit den Exekutivorganen der Föderationssubjekte abgestimmte Vorschläge vor.

Der rechtliche Rahmen für die nukleare Sicherheit

Verfassung der Russischen Föderation

normsetzende Organe		Rechtsakte
Präsident der Russische Föderation		Erlasse, Verordnungen
Staatsduma (Parlament)		Gesetzgebungsakte, allgemeine technische Richtlinien, Vertragsratifizierung
Regierung der Russische Föderation		Verordnungen, Erlasse, allgemeine technische Richtlinien
Russisches Katastrophenschutzministerium		Brandschutzbestimmungen
Föderale medizinisch-biologische Agentur und Verbraucherschutzzentrale		Strahlenschutzbestimmungen
Ministerium für Umwelt- und Naturschutz Technische Aufsichtsbehörde		Rechtsakte auf dem Gebiet der nuklearen, Strahlungs- und technischen Sicherheit (ohne Militärschutzbestimmungen)
Körperschaft „Rosatom“		Rechtsakte auf dem Gebiet der Nuklear- und Strahlungssicherheit (einschließlich Militärschutzbestimmungen)

Rechtsnormen über die nukleare Sicherheit haben folgende Aufgaben:

- ▶ Bewertung der Sicherheit und Risikomanagement**
- ▶ Sicherheitsgewährleistung und Versorgung im Notfall**
- ▶ Bestimmung der Eigentumsrechte**
- ▶ Verteilung der Verantwortung für die Sicherheit**
- ▶ Fondsbildung zur Finanzierung der Entsorgung, Endlagerung und nachfolgende Wiederaufarbeitung, Stilllegung**
- ▶ Schaffung der Anreizinstrumente zur Aufrechterhaltung der nuklearen Sicherheit**
- ▶ Rechtsverfolgung bei Verstößen gegen die nukleare Sicherheit**

Internationale Rechtsprinzipien der nuklearen Sicherheit im Bereich der Kernenergienutzung

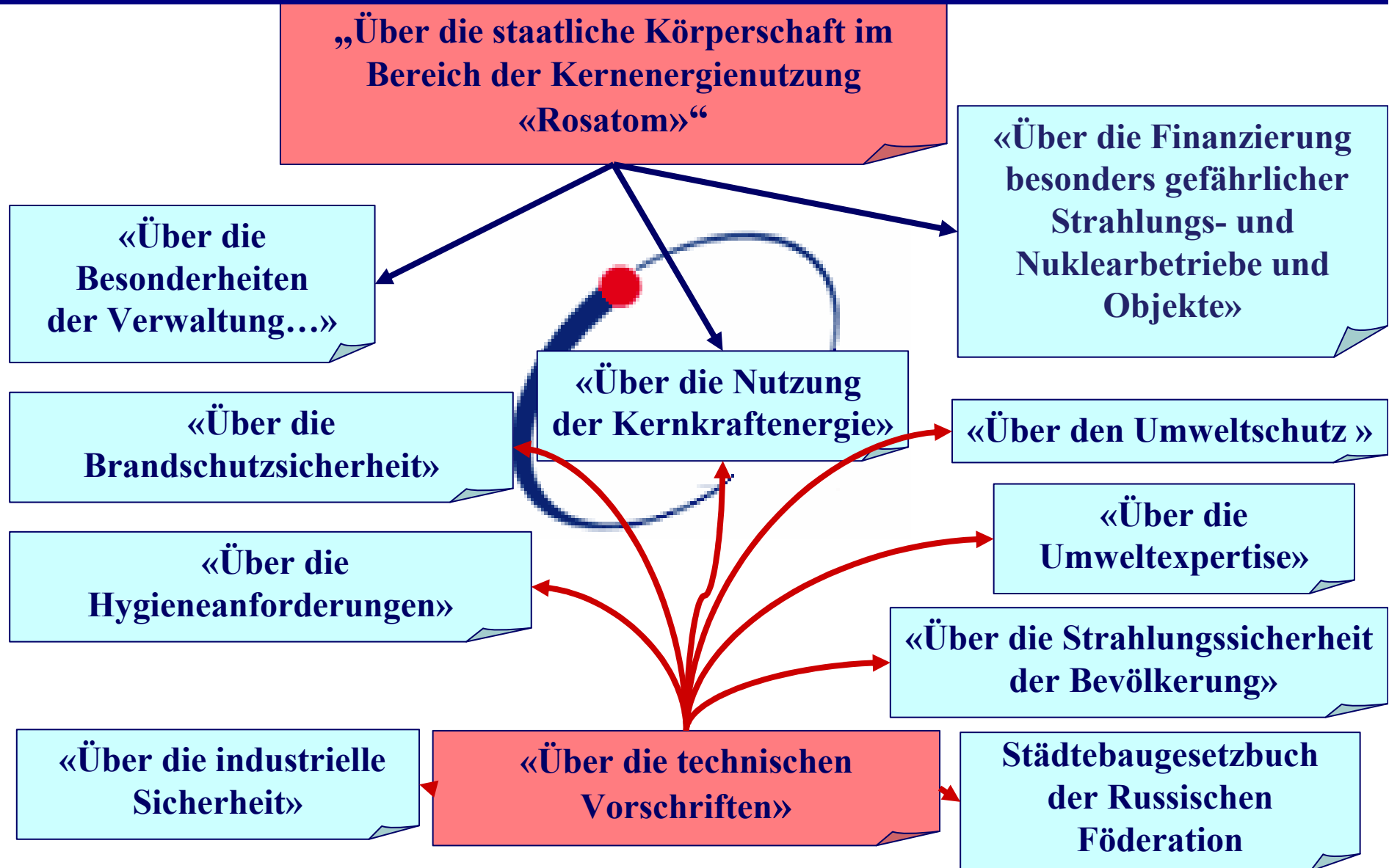


2.1. ... der Regelungsrahmen soll dem potentiellen Gefahrengrad und dem Charakter der Gefahr entsprechen.

**Juristische und staatliche Infrastruktur der nuklearen Sicherheit,
Strahlungssicherheit, Sicherheit der radioaktiven Abfälle und Sicherheit der
Beförderung
Internationale Atomenergieorganisation (IAEA), № GS-R-1**



Gesetzgebungsakte über die nukleare Sicherheit im Bereich der Kernenergienutzung



Definition des Begriffs „Sicherheit“ auf dem Gebiet des Atomrechts

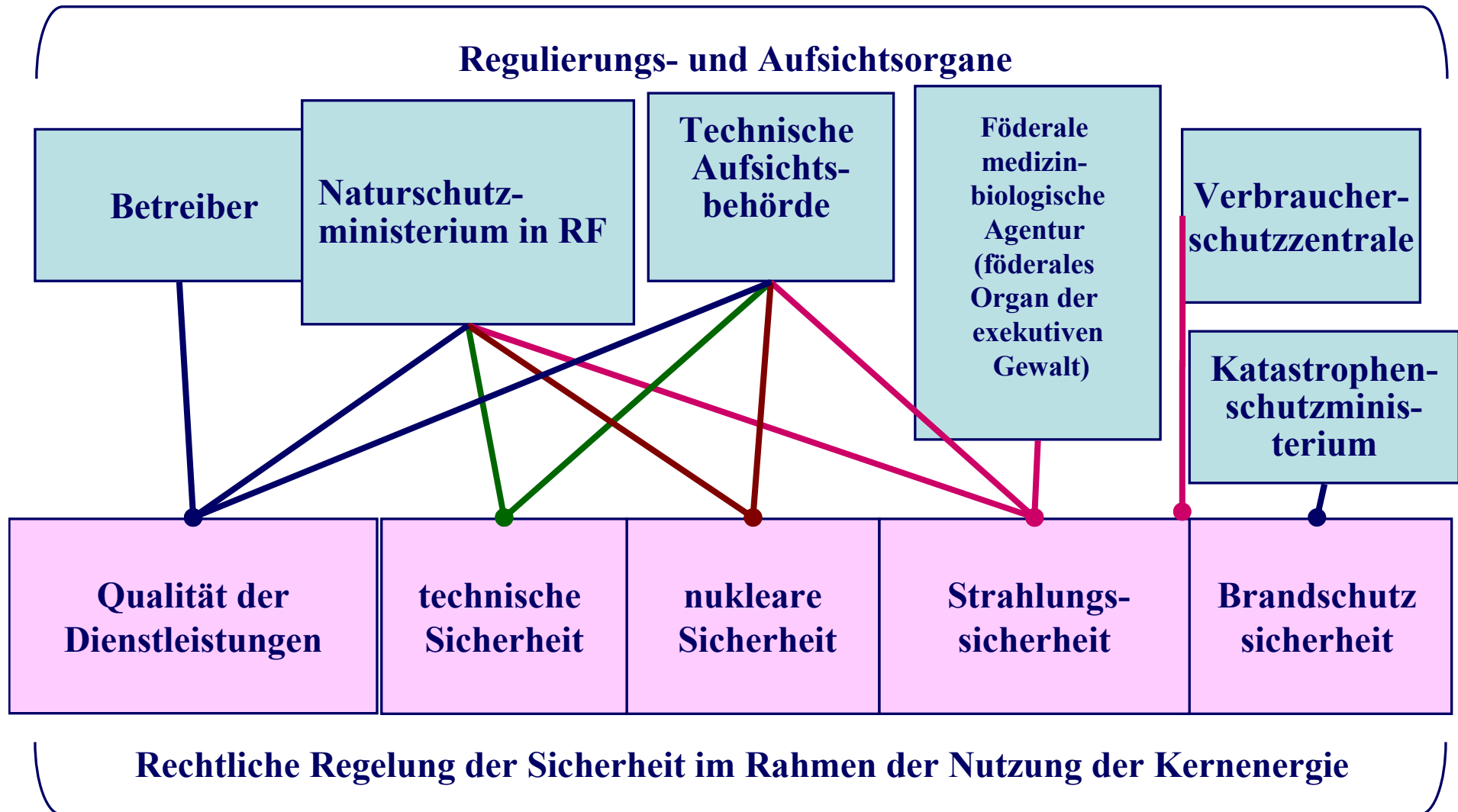
Definitionen	Gesetzgebungsakt
<u>Produktions- und Prozesssicherheit</u> - Zustand, bei dem kein unvertretbares Risiko des Schadens am Leben, der Gesundheit, dem Eigentum und der Umwelt zu erwarten ist.	vom 27. Dezember 2002 Nr. 184-FG
<u>Gewährleistung der Sicherheit bei der Kernenergienutzung - Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Strahlungsgefahr.</u>	vom 21. November 1995 Nr. 170-FG
<u>Strahlungssicherheit der Bevölkerung – Schutz der Bevölkerung und der zukünftigen Generationen vor schädlichen auf ihre Gesundheit einwirkenden ionisierenden Strahlungsquellen.</u>	vom 9. Januar 1996 Nr. 3-FG
<u>Brandschutzsicherheit – Schutz der Bevölkerung, des Eigentums und des Staates vor Brandschäden.</u>	vom 21. Dezember 1994 Nr. 69-FG
<u>Industrielle (technische) Sicherheit – Schutz der Bevölkerung vor Havarien in gefährlichen Produktionsstätten und vor Havariefolgen.</u>	vom 21. Juli 1997 Nr. 116-FG
<u>Nukleare Sicherheit- ?</u>	-

Voraussetzungen für die Verbesserung der Sicherheitsregelungen

- ▶ **derzeitige Ideologie der Sicherheitsregelungen ist in 1992 in einem „anderem Land“ und für die „anderen Objekte“ und in einem „anderen Rechtssystem“ entstanden**
- ▶ **der Umfang und die Methoden der Sicherheitsregelungen entsprechen nicht dem Sicherheitsniveau für besonders gefährliche Kernenergieobjekte, das das sozial annehmbare Risiko ihres Betriebes gewährleistet und sind daher hoffnungslos veraltet**
- ▶ **zahlreiche und komplizierte Gesetzgebungsverfahren schaffen unbegründete administrative Hindernisse und Beschränkungen, die die innovative Entwicklungen der Kernindustrie, breite Nutzung ihrer Produkte und Technologien in der Medizin und anderen Zweigen verhindern**



Überlagerung von Regulierungs- und Aufsichtsfunktionen



Definition des Begriffs „Genehmigung“ in internationalen und nationalen Gesetzen

Abkommen für die nukleare Sicherheit:

Genehmigung – jede einem Antragsteller von staatlicher Stelle erteilte Erlaubnis, die diesem die Verantwortung für Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Stilllegung einer Kernanlage überträgt.

Die Genehmigung kann zum Beispiel in Form einer Lizenz, einer Bescheinigung oder Registrierung erteilt sein. (IAEA, № GS-R-1)

Das Gesetz „Über die Nutzung der Kernenergie“:

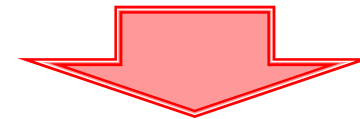
Genehmigung - ein Dokument, das ein Recht auf die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit unter den Bedingungen der Sicherheitsgewährleistung für Kernenergieobjekte einräumt.

Im Falle des Genehmigungswiderrufs bleibt die Verantwortung für die Sicherheitsgewährleistung für Kernenergieobjekte beim Betreiber.

Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

**Das Föderale Gesetz „Über die
Lizenzierung einzelner Tätigkeiten“**

**Verordnung „Über die Lizenzierung
der Tätigkeit auf dem Gebiet der
Kernenergienutzung“**



ca. 90 Genehmigungsarten

**Mehr als 350
Genehmigungsarten**

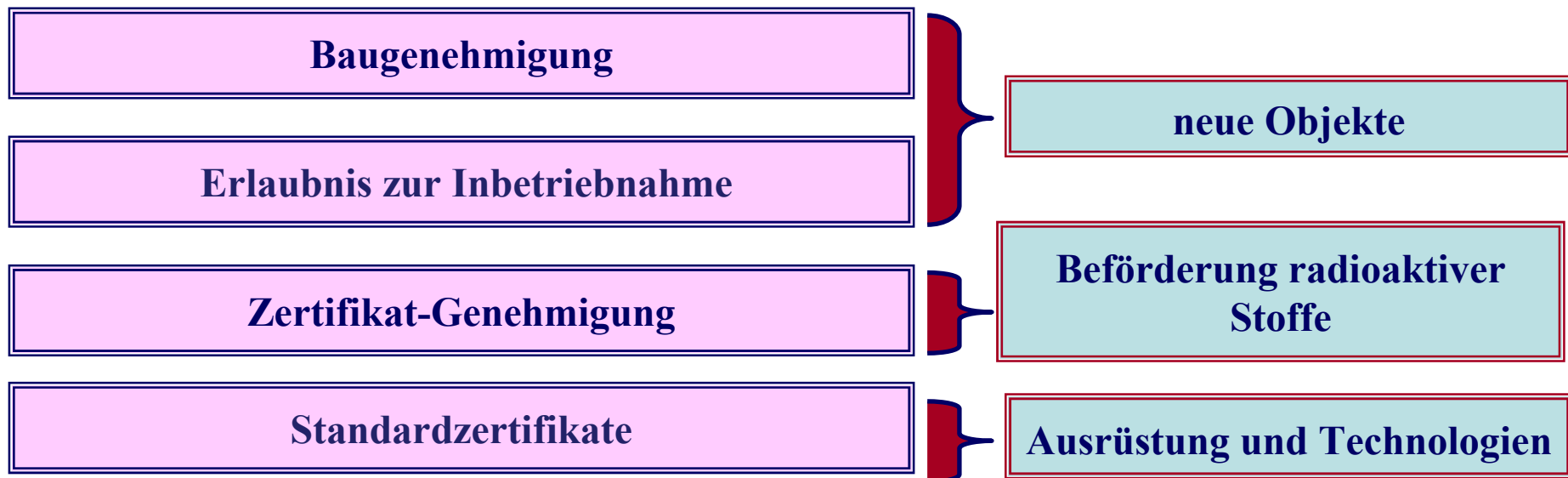
Kategorien der genehmigungspflichtigen Kernenergieobjekte nach internationalen und nationalen Normen auf dem Gebiet der Kernenergienutzung

Kategorien	Russland	Übereinkommen und internationale Praxis
Kernkraftwerke	+	+
Atomschiff	+	-
Atomforschungsanlagen	+	-
Endlagerungsorte für radioaktive Abfälle abgebrannte Brennelemente	+	+
Strahlungsquellen	+	-
Beförderungsmittel	+	-
Bauarbeiter und Projektplaner	+	-
Ausrüstungshersteller	+	-
Experten	+	-
Personal	+	-

Genehmigungsarten auf dem Gebiet der Kernenergienutzung in Russland



Ergänzende Genehmigungen – gelten zusammen mit einer Lizenz oder mit einem Gutachten:



Unternehmen nach Gefahrenpotenzial und dem Charakters der Gefahr

**Unternehmen, die Kernkraftanlagen betreiben
– globale Gefahr**

**Unternehmen, die radioaktive Stoffe erzeugen oder
verwenden
– lokale Gefahr**

**Unternehmen, die nukleare Stoffe befördern
– Sicherheitsgewährleistung bei der Wahl des
Transportbehälters und der
Beförderungsbedingungen**

**Unternehmen, die projektieren, planen, bauen,
forschen, Gutachten herstellen – keine Gefahr**

Genehmigungsarten:

- ▶ **Lizenz**
- ▶ **Sanitär-epidemiologisches Gutachten**
- ▶ **Zertifikat - Genehmigung**
- ▶ **Qualitätsüberwachung**
- ▶ **Bescheinigung über die Baukonstruktion**
- ▶ **Erklärungsabgabe**
- ▶ **Selbstregulierung**

Normen zur Sicherheitsgewährleistung bei Projektierung, Entwicklung, Anlagenbau, Forschung, Gutachtenerstellung

Übereinkommen über die nukleare Sicherheit (Art. 13) und das Föderale Gesetz „Über die Nutzung der Kernkraftwerke“ (Art. 35):

Der Betreiber einer Kernkraftanlage organisiert und überwacht alle Etappen des Objektes der Kernenergienutzung, von der Standortfestlegung bis zur Stilllegung.

Föderale Normen:

- ▶ Der Betreiber kontrolliert alle anderen Unternehmen, die bestimmte Arbeiten für ihn ausführen oder Dienstleistungen erbringen**
- ▶ Unternehmen, die bestimmte Arbeiten ausführen und Dienstleistungen für den Betreiber erbringen, erarbeiten im Rahmen der allgemeinen Qualitätssicherungsstandards eigene Qualitätssicherungsstandards**

Geltungsdauer einer Lizenz

- ▶ **Technische Aufsichtsbehörde stellt die Lizenz im Durchschnitt für 5 Jahre aus, dabei ist die Geltungsdauer der Lizenz kürzer als der Betrieb des genehmigten Kernkraftwerkes**
- ▶ **der Antrag auf die Verlängerung der Geltungsdauer der Lizenz umfasst eine erneute Prüfung sämtlicher Voraussetzungen (einschließlich des erneuten Gutachtens)**
- ▶ **diese Vorgehensweise führt zur mehrfachen Lizenzierung einer und derselben Tätigkeit**
- ▶ **Festzuhalten ist, dass die Lizenz in der Regel für die gesamte Projektlaufzeit der Kernanlage erteilt wird. Außerdem werden auch die Bedingungen der Neubewertung der Sicherheit festgelegt, wie z. B. bei der Neugestaltung der Kernanlage.**

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz

- ▶ die Bedingungen für die Erteilung einer Lizenz werden von der Russischen Technischen Aufsichtsbehörde beliebig festgelegt, was dazu führt, dass diese oft künstlich erfundenen Bedingungen nicht erfüllt werden können
- ▶ es gibt begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der festgestellten Bedingungen, die von den entsprechenden normativen Rechtsakten (technische Vorschriften, Föderale Normen auf dem Gebiet der Nutzung der Atomenergie und sanitär-epidemiologische Vorschriften) nicht vorgesehen sind
- ▶ Rechtliche Unbestimmtheit bestimmter Anforderungen und ihre willkürliche Festsetzung bilden die Hauptursachen der Korruption
- ▶ Entsprechend dem Gesetz vom 8. August 2001 Nr. 128-FG müssen alle Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz unmittelbar in der Verordnung „Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeiten“ bestimmt werden

Dauer des Gutachtens zur Sicherheit bei der Lizenzierung

Art des Gutachtens	Dauer der Durchführung in Monaten
Ökologisches Gutachten	6
Städtebauliches Gutachten	3
Gutachten zur industriellen Sicherheit	3
Sanitär-epidemiologisches Gutachten	2
Lizenzierung einzelner Tätigkeitsarten	1,5
Gutachten zur Sicherheit bei der Lizenzierung	nicht bestimmt

Es ist notwendig, die Dauer des Gutachtens zur Sicherheit bei der Lizenzierung auf 12 Monate zu beschränken.